



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**54. Jahrgang**

**Ansbach, 11. Dezember 2009**

**Nr. 26**

## ***Weihnachts- und Neujahrsgruß***

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Zeit "zwischen den Jahren" gibt Gelegenheit innezuhalten, für einen Blick zurück und für einen Ausblick auf das neue Jahr, auf das, was kommt.

Im öffentlichen Bewusstsein war 2009 sicher durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt. Diese Krise hat auch große Teile der mittelfränkischen Wirtschaft mit massiven Auftragseinbrüchen und Umsatzeinbußen erfasst. Das zu Ende gehende Jahr war für viele wirtschaftlich hart - für die Industrie, für den Handel, für unternehmensnahe Dienstleister, für Beschäftigte. Dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, eine tragfähige Zukunftsperspektive für Quelle zu finden, war gerade für die Region Nürnberg/Fürth ein schwerer Schlag und außerordentlich bitter für die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Familien. Wenn zwischenzeitlich aber bereits in einer überregionalen Tageszeitung der Begriff "Bochumisierung" für die Region verwendet wird, dann ist das weder richtig noch hilfreich. Wir lassen uns nicht schlechtreden, Mittelfranken und auch Nürnberg und Fürth sind keine Krisenregion, sondern eine Region im Strukturwandel. Ich vertraue darauf, dass das energische Handeln von Bund und Ländern mit den Konjunkturprogrammen I und II über 80 Mrd. Euro und das Strukturprogramm der Bayerischen Staatsregierung allein für Nürnberg und Fürth mit 115 Mio. Euro helfen wird, bis der erhoffte Wirtschaftsaufschwung eintrifft.

Für viele wird 2009 auch als Jahr der politischen Richtungsentscheidungen, als Superwahljahr im Gedächtnis bleiben. Acht Kommunalwahlen, vier Landtagswahlen, die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen des Europäischen Parlaments und zum Deutschen Bundestag fanden statt mit vielfältigen neuen Koalitionen und politischen Farbspielen. Mein besonderer Dank gilt den ausgeschiedenen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und des Bundestages, die sich oftmals viele Jahre für das Gemeinwohl eingesetzt haben.

2009 war auch das Jahr der Erinnerung an Ereignisse der deutschen Geschichte, die bis heute wirken. Vor 60 Jahren, am 23. Mai 1949, trat das Grundgesetz in Kraft und die Bundesrepublik Deutschland wurde damit aus der Taufe gehoben. Am 9. November 1989, vor 20 Jahren, fiel die Mauer zwischen den beiden deutschen Teilstaaten aufgrund der friedlichen Revolution in der DDR - ein Werk nicht der "genialen Politik genialer Politiker", sondern vieler mutiger, ungenannter DDR-Bürger, die die Mauer "eingetreten" haben. Wenn wir heute vereint in Frieden und Freiheit und in relativer sozialer Sicherheit leben können, dann ist dies für uns selbstverständlich, aber eigentlich ein Geschenk und eine staunenswerte Ausnahme - in der Weltgeschichte und im Weltmaßstab. Vielleicht konnte das Jubiläumsjahr 2009 dazu beitragen, wieder zu staunen, sich an die Freude 1989 zu erinnern und damit auch die seltsame Freudlosigkeit verfliegen zu lassen, mit der wir uns gelegentlich das Leben selbst so schwer machen.

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Für mich selbst wird dieses Jahr immer mit zwei Namen verbunden bleiben: Dominik Brunner und Johannes Knoblach. Diese Beiden haben 2009 nicht weggeschaut, sie haben sich nicht weggedreht, sie haben in bemerkenswerter Weise Zivilcourage und Gemeinsinn gezeigt. Dominik Brunner hat Angriffe auf jugendliche Fahrgäste der Münchner S-Bahn nicht übersehen, hat versucht zu schlichten, hat die Opfer in Schutz genommen. Am Ende ist er selbst zum Opfer geworden, hat er seine Zivilcourage auf dem Bahnsteig in Solln mit dem Leben bezahlt. Johannes Knoblach hat am 17. September bei dem entsetzlichen Amoklauf am Gymnasium Carolinum in Ansbach die Hilfskräfte alarmiert und trotz Aufforderungen zum Umkehren den Brand in einem Klassenzimmer gelöscht, während die Polizei noch dabei war, den Amokläufer zu überwältigen. Er hat damit wie Dominik Brunner eben nicht weggeschaut, sondern mutig trotz Gefahren für Leib und Leben einfach gehandelt. An diesen Beispielen zeigt sich für mich in beeindruckender Weise, dass entgegen aller Unkenrufe in unserer Gesellschaft ein hohes Maß an Zivilcourage, an Hilfsbereitschaft und Gemeinsinn besteht oder, wie Bundespräsident Roman Herzog es ausgedrückt hat, wir zumindest auch eine "Gesellschaft der gebenden Hände" sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich wieder ganz besonders bei denjenigen bedanken, die sich selbstlos und ehrenamtlich in den Hilfsorganisationen und karitativen Einrichtungen zum Wohl der Menschen im Regierungsbezirk Mittelfranken mit nicht nachlassendem Engagement eingesetzt haben. Danken möchte ich aber auch allen Verantwortlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchen, der staatlichen Dienststellen, der Kommunen, der Verbände, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gewerkschaften und Vereinen für ihre Leistungen für die Allgemeinheit.

Da, mit Heinrich Heine gesprochen, "Nichts beständiger als der Wandel ist", wird auch 2010 sicher wieder neue und unbekannte Aufgaben und Problemstellungen bringen. Im Vertrauen, dass auch diese Herausforderungen gemeinsam gelöst werden können, wünsche ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein friedvolles Weihnachtsfest, Licht dort, wo Dunkel herrscht, und ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2010.

Ansbach, im Dezember 2009

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Gründung eines Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg" .....	156
Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister, Kehrbezirksausschreibung vom 3. Dezember 2009 .....	160
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg .....	160
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg .....	160
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2010 .....	161
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.10.2009 bis 30.09.2011 .....	162
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	163

Am 29. Oktober 2009 verstarb

### Herr Friedrich Maderholz

im Alter von 84 Jahren.

Seit 1957 war er bis zu seinem Renteneintritt im August 1987 bei der Straßenmeisterei Weißenburg im Straßenbetriebsdienst, zuletzt als Straßenwärter, beschäftigt.

Sein Fleiß und seine Einsatzbereitschaft sind insbesondere bei den älteren Kollegen noch in guter Erinnerung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Gründung eines Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg"

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2009 Gz. 12.2-1444-1/09

1. Die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach haben die Gründung eines Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg" zur gemeinsamen Aufgabenerledigung beschlossen.
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben die vier Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse des Stadtrats Nürnberg vom 21.10.2009, des Stadtrats Fürth vom 21.10.2009, des Stadtrats Erlangen vom 29.10.2009 und des Stadtrats Schwabach vom 30.10.2009 eine Verbandssatzung vereinbart.
3. Die Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg  
(VerkehrsüberwachungszweckverbandsS –  
ZKVÜS)**

**Vom 20. November 2009**

Die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2009, Gz. 12.2-1444-1/09 folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

#### II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters

- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Fachbeirat

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 18 Allgemeines
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Besondere Entgelte
- § 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwabach.

##### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet von nach Maßgabe mit anderen Gemeinden abgeschlossenen Zweckvereinbarungen.

##### § 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.
- (2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Städte auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:
  1. die Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach
    - a) für die Verstöße im ruhenden Verkehr,
    - b) für die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,

- c) für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle);
2. die Stadt Fürth
- a) für die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
- b) für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

Der Zweckverband entscheidet in Abstimmung mit den Städten, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und trägt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Städte an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung.

- (3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- (4) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Verwaltungsvorschriften durch.

### § 5

#### Übergang von Rechten und Pflichten

Soweit die Aufgaben nach § 4 auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

### § 6

#### Zweckvereinbarungen

- (1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.
- (2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

### § 9

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

### § 10

#### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

### § 11

#### Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der

Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.

- (2) Sämtliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes vorsieht.
- (3) Beschlüsse in Angelegenheiten des § 4 sind einstimmig zu fassen.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ein beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist neben den ihr im KommZG zugewiesenen Gegenständen zuständig für:
  1. den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
  2. die Bestellung des Geschäftsleiters und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes;
  3. den Erwerb von Grundstücken sowie die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke;
  4. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €;
  5. Personalangelegenheiten gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

### **§ 13**

#### **Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters**

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Fürth, der Oberbürgermeister von Erlangen und der Oberbürgermeister von Schwabach, soweit sie der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, so endet sein Amt als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden mit Beendigung dieses Amtes. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

### **§ 15**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (2) Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV Bayern) und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK, Abrechnungsverband 1).
- (3) Die Regelungen des gesondert abzuschließenden Personalüberleitungstarifvertrages gelten entsprechend für die Beamtinnen und Beamten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, sowie für nicht gewerkschaftlich organisierte Tarifbeschäftigte, die im Rahmen der Gründung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zum Arbeitgeber Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg“ wechseln.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.

### **§ 16**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Nürnberg.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### § 17 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Begleitung der Arbeit des Zweckverbands wird ein Fachbeirat gebildet. Aufgabe des Fachbeirates ist insbesondere die Unterstützung des Zweckverbands bei der Koordinierung der Überwachungstätigkeit in den Hoheitsgebieten der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden in den Beirat zwei Mitglieder aus der jeweiligen Stadtverwaltung, möglichst aus dem Bereich der Straßenverkehrsbehörde und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 18 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im Sinne der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik.

### § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird jeweils zur Hälfte nach den Fallzahlen und dem Verhältnis 10 (Stadt Nürnberg) zu 2 (Stadt Erlangen) zu 2 (Stadt Fürth) zu 1 (Stadt Schwabach) berechnet.
- (3) Die Umlage wird als laufende oder einmalige Umlage erhoben.
- (4) Die laufende Umlage wird jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

### § 20 Besondere Entgelte

Die erzielten Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich dem jeweiligen Verbandsmitglied zu, in dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden den Verbandsmitgliedern bei der Abrechnung der Leistungen angerechnet.

### § 21 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 22 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 19 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 3 verteilt.
- (3) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch den Zweckverband aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung verbundenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abschluss der Ordnungswidrigkeitenverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes am Ort der bisherigen Geschäftsstelle sichergestellt; die Daten werden dort zentral vorgehalten.

**§ 24**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ansbach, 20. November 2009

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 156

**Bestellung zum**  
**Bezirksschornsteinfegermeister**  
**Kehrbezirksausschreibung vom**  
**3. Dezember 2009 Gz. 21-2206.3-f-01**

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

**zum 01.01.2010**  
**für den Kehrbezirk**  
**Ansbach – Land 1**

die Bezirksschornsteinfegermeisterin / der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)).

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 160

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. November 2009 Gz. 32-4354/E-3/09**

Die E.ON Netz GmbH beabsichtigt, die Masten Nrn. 24, 27 und 33 der 110-kV-Freileitung Gebersdorf - Müncherlbach, Ltg. Nr. G301, jeweils um zwei Meter zu erhöhen. Die Erhöhung der Maste ist notwendig, um die Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.09.09 die Feststellung eines Falls von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 43 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 BayVwVfG beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die lediglich punktuell zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der Objektplanung angemessen berücksichtigt werden.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 160

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma E.ON Netz GmbH Luitpoldstr. 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 2009, Gz. 32-4354/E-1/09**

Die E.ON Netz GmbH mit Sitz in Bamberg hat die Feststellung eines Falls von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 43 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 BayVwVfG beantragt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Maste Nr. 35, 42, 60, 81 der 110-kV-Leitung Rehnhof - Happurg, Ltg. Nr. G303 sowie der Maste Nr. 20, 24, 28, 39, 42, 46, 48, 53, 64, 66, 68, 72, 85, 94, 106 der 110-kV-Leitung Rehnhof-Happurg Ltg. Nr. G304. Soweit es erforderlich wird, werden die Fundamente dieser Maste verstärkt werden.

Die Erhöhung der Maste um 1 bis 4 Meter ist notwendig, um die Boden- bzw. Kreuzungsabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass auf Grund der geringen Eingriffsintensität und Eingriffsrelevanz eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 160

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2010

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	5.082.276,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	144.840,00 €.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1<br>2. Alternative der<br>Verbandssatzung auf   | 47.500,00 €     |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1<br>1. Alternative der<br>Verbandssatzung auf   | 1.538.000,00 €  |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der<br>Verbandssatzung auf  | 1.032.400,00 €  |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 3 der Be-<br>teiligungsverträge des Verbandes<br>mit der Verkehrsverbund Großraum<br>Nürnberg GmbH und den<br>Verbandsmitgliedern auf               | 35.750,00 €     |
| 5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-<br>tariferweiterungsverträge des Ver-<br>bandes mit der Verkehrsverbund<br>Großraum Nürnberg GmbH und<br>den Verbandsmitgliedern auf | 2.298.236,00 €. |

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2010 in Höhe von 2.475.943,00 €,
2. Rate am 10.09.2010 in Höhe von 1.237.971,50 €,
3. Rate am 10.12.2010 in Höhe von 1.237.971,50 €.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 24. November 2009

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Armin Kroder  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 21.12.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 24. November 2009

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg (ZVGN)  
gez.  
Armin Kroder  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 161

**Haushaltssatzung  
des Mittelfränkisch-schwäbischen  
Zweckverbandes Hochschule  
für Musik Nürnberg-Augsburg  
für die Wirtschaftsjahre  
01.10.2009 bis 30.09.2011**

**Vom 20. Oktober 2009**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2009 bis 30.09.2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	138.800,00 €
in den Aufwendungen mit	138.800,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2010 bis 30.09.2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	138.800,00 €
in den Aufwendungen mit	138.800,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0,00 €
in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2009 bis 30.09.2010 auf 138.800,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	61.072,00 €
für die Stadt Augsburg	24.290,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	34.700,00 €
für den Bezirk Schwaben	18.738,00 €

(2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2010 bis 30.09.2011 auf 138.800,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß

§ 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt

für die Stadt Nürnberg	61.072,00 €
für die Stadt Augsburg	24.290,00 €
für den Bezirk Mittelfranken	34.700,00 €
für den Bezirk Schwaben	18.738,00 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.10.2009 bis 30.09.2010 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.10.2010 bis 30.09.2011 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2009 (Oktober bis Dezember 2009)  
01.01.2010 (Januar bis März 2010)  
01.04.2010 (April bis Juni 2010)  
01.07.2010 (Juli bis September 2010)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20.10.2009.

Nürnberg, 20. Oktober 2009

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 01.10.2009 bis 30.09.2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21

der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Wirtschaftspläne 2009/2010 und 2010/2011 liegen in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 21.12.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 24. November 2009

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband  
Hochschule für Musik  
Nürnberg-Augsburg  
gez.  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 162

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Baurecht

Bauplanungsrecht:  
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung  
107. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2009  
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Leitender Regierungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden  
Art.-Nr. 66341107, 48,40 €  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Jagdrecht

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar  
55. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2009  
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München  
Art.-Nr. 66355055, 51,30 €  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harteringer/Rothbrust

#### Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht/Tarifrecht  
der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
118. Aktualisierungslieferung, November 2009,  
83,30 €, Art.-Nr. 67077118  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, Anton Schmid, Ministerialdirigent und Konrad Huber MPhil., Ministerialrat, alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 103. Lieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2009, 61,50 €. (ISBN 978-3-556-20060-5)  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung  
154. Aktualisierungslieferung, November 2009  
Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München  
Neuester Rechtsstand: 1. September 2009, 53,76 €  
Art.-Nr. 66190153  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften  
Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, und Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.  
144. Lieferung  
Rechtsstand 1. November 2009, 38,40 €  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Duhnkrack

**Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

124. Aktualisierungslieferung, Stand 1. August 2009  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

94. Aktualisierung, Stand: Juni 2009, 87 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

95. Aktualisierung  
Stand: September 2009, 88,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

**Fischereirecht in Bayern**

52. Aktualisierung, Stand Oktober 2009, 33,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

**Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**

Textausgabe mit Erläuterungen

99. Aktualisierung, Stand: September 2009, 62,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart/Adolph

**Sozialgesetzbuch II**

**Sozialgesetzbuch XII**

**Asylbewerberleistungsgesetz**

64. Aktualisierung, Stand: September 2009, 86,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfaußer

**Enteignungsrecht in Bayern**

Kommentar

40. Aktualisierung  
Stand September 2009, 72,00 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weber/Banse

**Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**

75. Aktualisierung, Stand: Oktober 2009, 80,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller

**Gewerbsteuer**

Kommentar

Gewerbsteuergesetz

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung

Gewerbsteuer-Richtlinien

Verwaltungsvorschriften

28. Aktualisierung, Stand: Oktober 2009, 69,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

**Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

17. Aktualisierung, Stand Juni 2009, 142 Seiten, 46,95 €, Gesamtwerk (1122 Seiten, 1 Ordner) 78 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

**Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

Erläuterte Ausgabe

43. Aktualisierung, Stand: August 2009, 61,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsgesetz**

Kommentar

87. Aktualisierung, Stand August 2009, 98,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber

**Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**

Kommentar

43. Aktualisierung, Stand, August 2009, 59,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schleicher/Bühler

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**

Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG.  
20. Auflage 2009. XXIII, 452 Seiten. Kartoniert.  
34,95 €

ISBN 978-3-8073-0023-8

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Beamtenrecht in Bayern**

Kommentar

156. Aktualisierung, Stand September 2009,  
112,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove

**EU-Hygienepaket**

Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch

16. Aktualisierung, Stand September 2009, 61,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

28. Aktualisierung, Stand: September 2009, 52,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Die neue HOAI 2009**

Textausgabe mit Schnelleinstieg

bearbeitet von Anke Eich, Magistra Artium, Rechtsanwältin, Sachverständige für Architekten- und Ingenieurhonorare, Göppingen, mit einer Einführung von Dr. Thomas Hardieck, Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

29,95 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**

Kommentar

121. Aktualisierung, Stand: 1. November 2009, 97,95 €  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH